

Modell und Vorbild –
die erste Vermessung des Altweimarischen
Landes 1723 bis 1744

Nahaufnahmen, Details und Randbemerkungen,
Annäherung an einen besonderen
Erinnerungsanlass

**„Damit man sich auf die Vergangenheit
beziehen kann,
muss sie als solche ins Gedächtnis treten.
Das setzt zweierlei voraus:**

- a) sie darf nicht völlig verschwunden sein,
es muss Zeugnisse geben;**
- b) diese Zeugnisse müssen eine
charakteristische Differenz zum Heute
aufweisen.“**

Jan Assmann „Das kulturelle Gedächtnis“

**Die Zeichen in der Grundausstattung des Menschen
stehen eher auf Vergessen, denn auf Erinnerung.**

Das schöne Blatt von **Bechstedtstraß**, eine Karte der Liegenschaften nach Augenschein, hat mit Identität zu tun. Es gibt Antwort auf die Frage, wer **wir** sind, was **unser** ist und wo wir im Umkreis der benachbarten Dörfer stehen. Die praktisch ungefilterte Erkennbarkeit hat Vorrang vor der geometrischen Genauigkeit, welche durch die Bedeutungsperspektive ersetzt worden ist. Ein eigenes, liebevoll gezeichnetes Bild gibt die Kirche im Zentrum der Karte, vom umgebenden Dorfraum gleichsam noch in einen dreieckigen Rahmen gesetzt. Hervorgehoben sind der Waidstein, als wichtigstes Wirtschaftssymbol der Gemeinde, sowie die Dorfteiche. Allein die Tatsache, dass den Feldstücken Verwaltungseinheiten eingeschrieben sind, macht aus der Abbildung heimatlichen Raumes, eine Art Katasterkarte.

Die Übersichtskarte von **Hopfgarten** weist einen deutlichen Kartencharakter auf. Die Wirtschaftsflur ist verebnet dargestellt und erscheint zudem geometrisch genau. Offensichtlich kamen Zeichenhilfsmittel wie Lineal und Dreieck zur Anwendung. Und es lässt sich bereits eine allgemein akzeptierte Symbolik in den Kartenzeichen vermuten.

Beide vorgestellten Abbildungen sind allein nach dem Augenschein entstanden. Genau da greift nun ein grundsätzlich Neues in der Vermessung des „Alten Fürstentums Weimar“, denn von jetzt an wird eine exakte Vermessung die Voraussetzung der Kartierung sein.

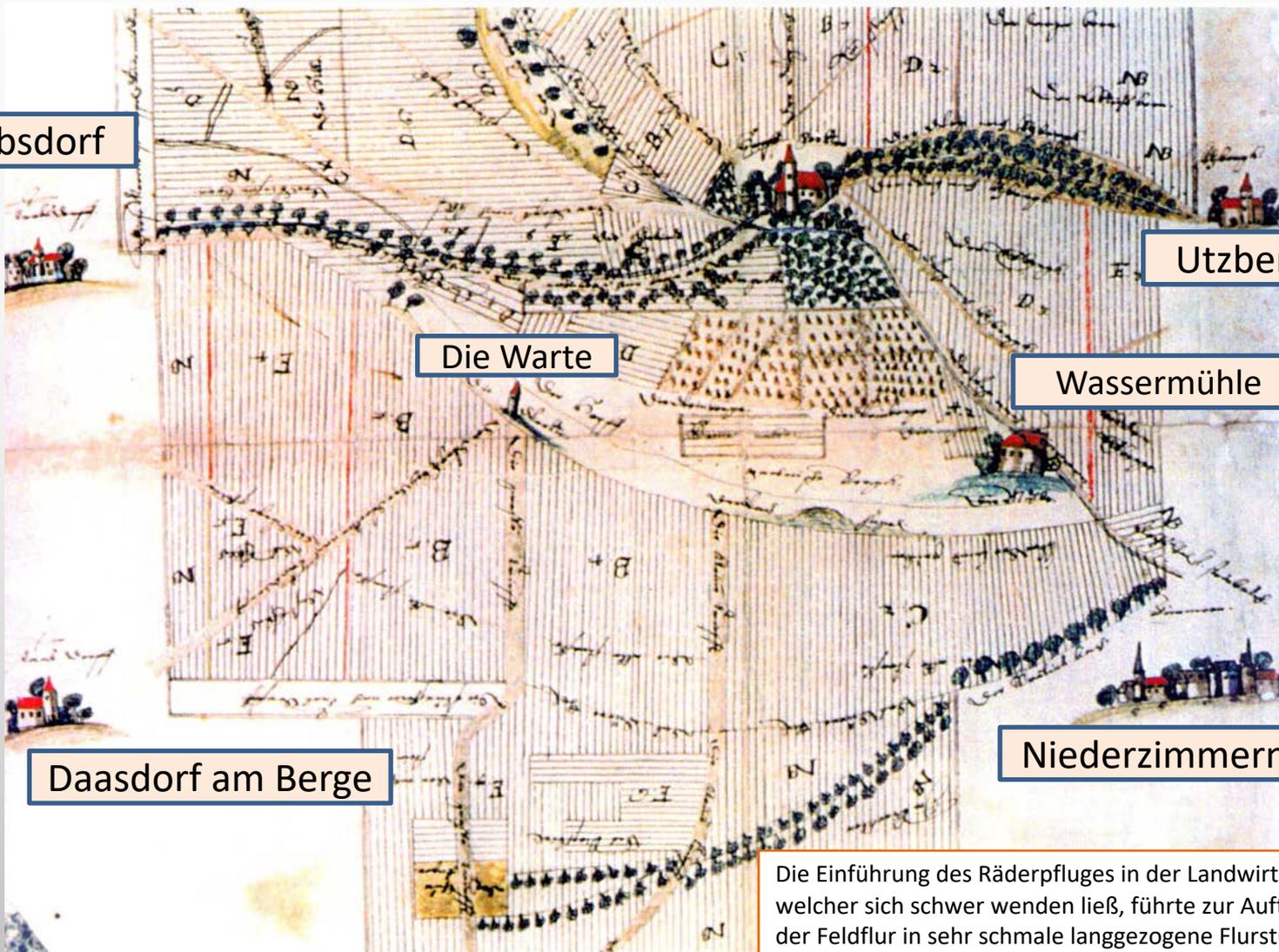
Bechstedtstraß
Eine Karte nach Augenschein



Kirche Utzberg

Hopfgarten

Das Kartenbild ist südweisend.

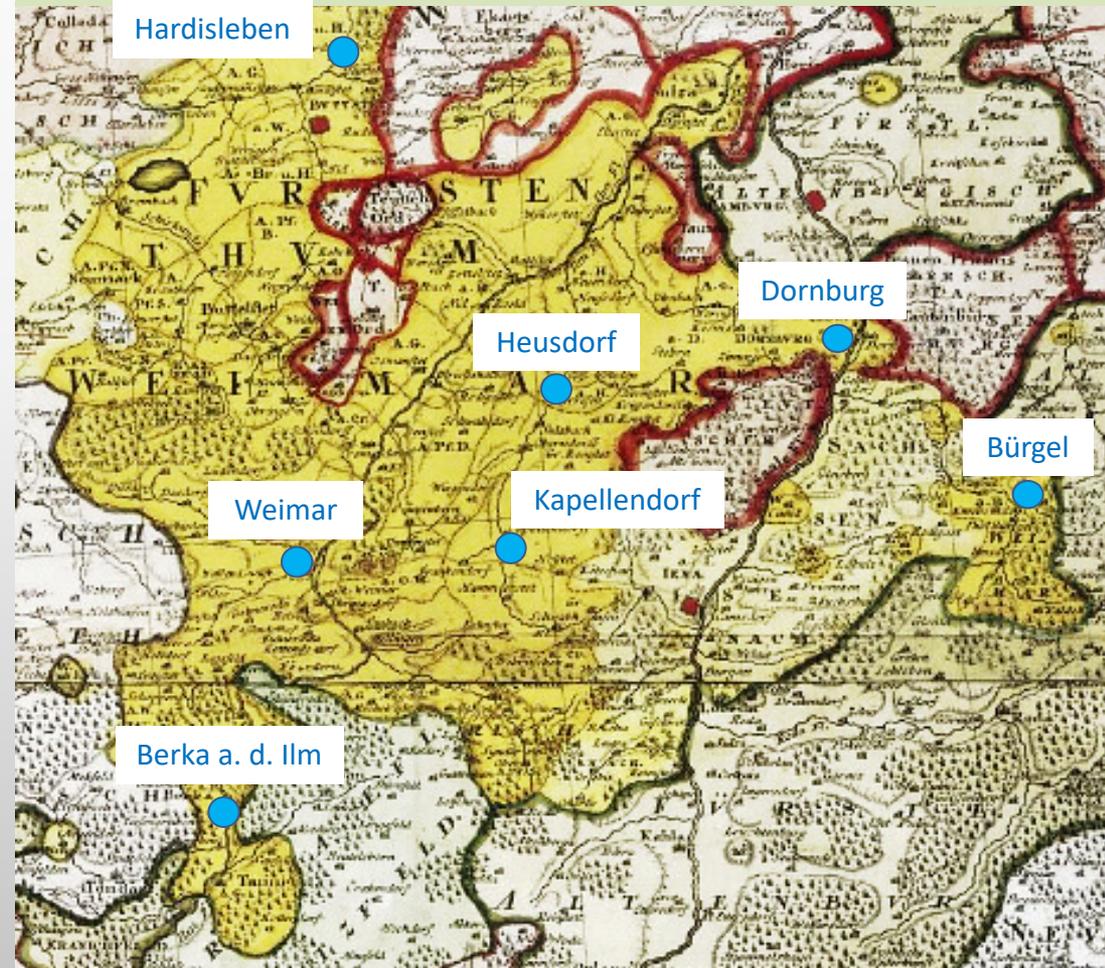


General-Revision Sachsen-Weimar

Herzog Wilhelm Ernst
19.Oktober 1662 bis 26.August 1728



Das Alte Fürstentum Weimar, Geltungsbereich der „General-Revisions-Instruction“ mit Eintrag der einzelnen Ämter



Die „Altweimarischen Lande“, das Fürstentum Weimar in den Grenzen des Jahres 1723 umfasste im einzelnen die Ämter: Weimar, Berka a. d. Ilm, Hardisleben, Heusdorf, Kapellendorf, Dornburg und Bürgel. Dieses Gebiet als Geltungsbereich der General-Revision wurde zum aufschlussreichen Beispiel in den deutschen Ländern. In seinen sozialen und ökonomischen Strukturen bildete dieser Kleinstaat aber keinen Sonderfall in Thüringen, mithin erwies sich das hier in Anwendung gebrachte Verfahren der Revision der Grundsteuer als auf andere Landesteile gut übertragbar. Zeitkonkret wurde die Erste Landesvermessung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Notwendigkeit einer umfassenden Überprüfung der Steuererhebung erkannt worden war.

Probemessung Wormstedt

- Akte B17636 Blatt 5

„... , nun denn bei meinem Rittergut allhier in Wormstedt sich diese Unrichtigkeit findet, daß die zu selbigen ... gehörige Vierdte halb Hufe Landes Kranichfeldisches Erb Lehen, nicht nur nicht specificiert, versteinet und ausgemessen ist, sondern mit den übrigen Siebende halbe Hufe Landes des Weimarischen Lehen Stücke bis dato confundiziert ... [Wormstedt, den 24. Februar 1723](#) , Eleonoren Dorothea von Milkau geb. von Menius und deren Sohn Christian Friedrich von Milkau “

- Akte B17636 Blatt 16 ff

„... und darbey insonderheit gnädigst befehlen lassen, daß nach den gehaltenen Vorschlägen in der Fluhr zu Wormstedt sofort der Versuch mit der Revision gethan und dazu ein von den Milkau vorgeschlagener Geometra zu Jehna nebst den Protocollisten gebraucht, dazu aber ferner resolviert werden solte ob das Werk angefangener Maßen auch im ganzen Lande fortzuführen sey.“

- Akte B17642

[J. Cramer](#) ein halbes Jahr als Protokollist bei der Erstvermessung von Wormstedt, 1724 stellt weitläufig vor, daß, wenn er Kost und Logiement auf dem Lande bezahlen sollte, wöchentlich nicht wohl mit zwey Thalern auskommen könnte. [Weimar, den 3. April 1723](#) ,

- Akte B17642 Kosten

4 Thaler Strafe und 3 Groschen 1 Pfennig Unkosten als sie ihre Güter nicht hoch genug taxirt, Hans Nicol. von der Gönne und drei weitere Personen

- Akte B17636 Blatt 116 ff

Bericht des Oberrevisor [Christoph Jenichen](#) zum Vermessungsergebnis Wormstedt:

- **Flächendifferenz: 2180 Quadrat-Ruthen Überschuß**, rund ein Drittel der steuerbaren Güter waren von den Besitzern nicht angegeben worden. Für die „Empfänger“ der Grundsteuer ein über alle Maßen erfreuliches Ergebnis und überhaupt das Inzentiv für die nun beschlossene Ausmessung des ganzen Landes.

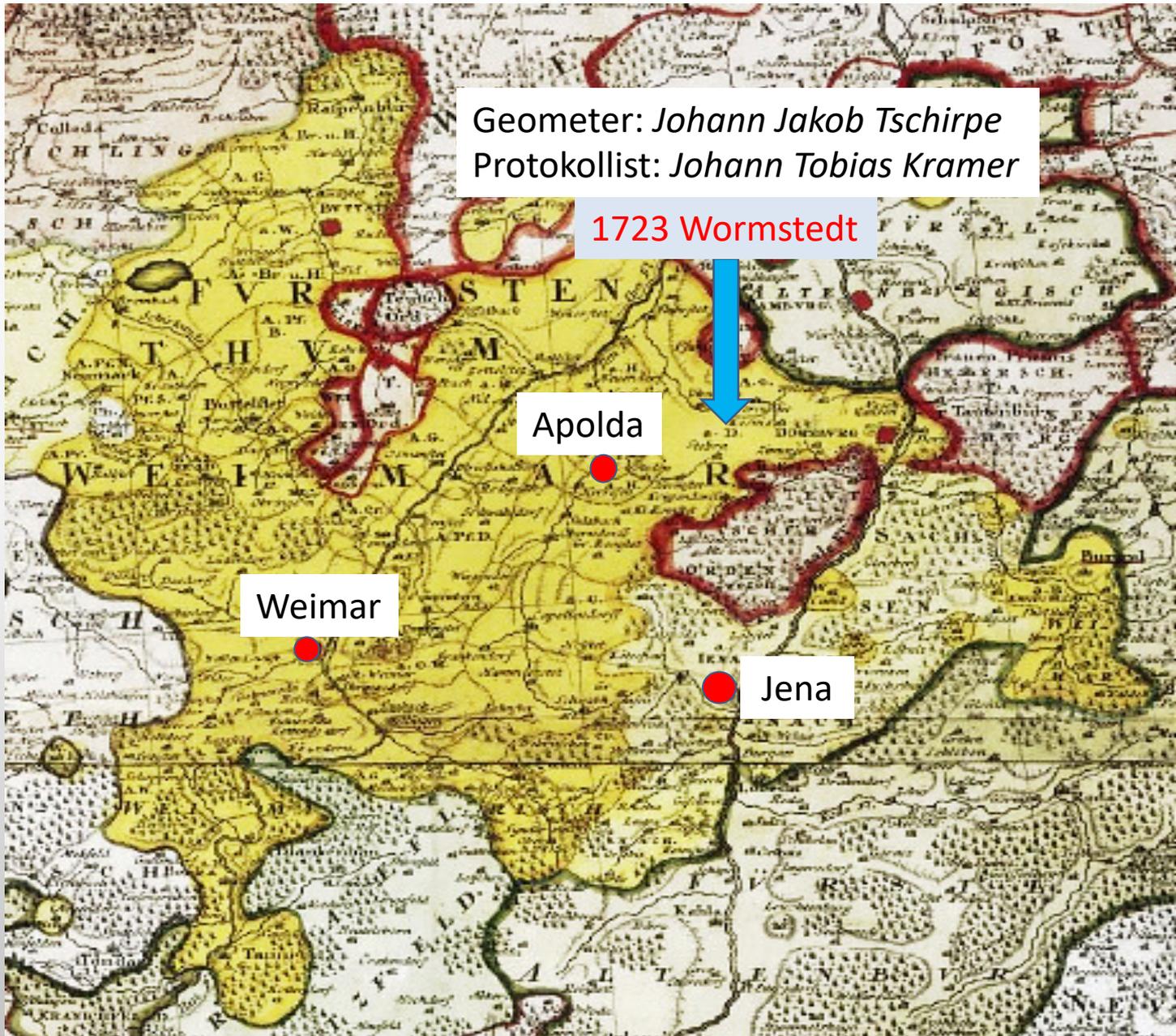
Geometer: *Johann Jakob Tschirpe*
Protokollist: *Johann Tobias Kramer*

1723 Wormstedt

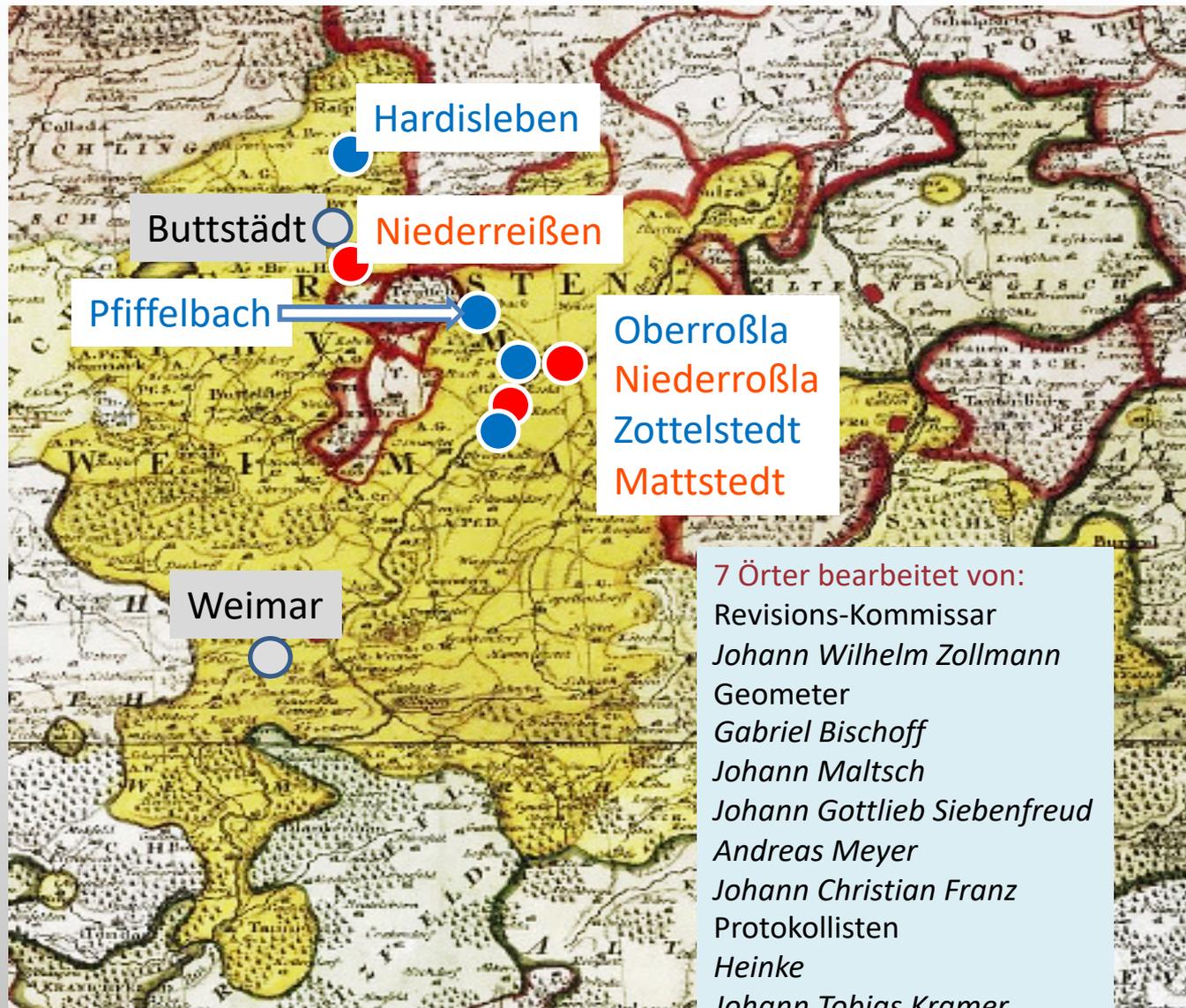
Apolda

Weimar

Jena



Die Jahre 1724 und 1725



Widerstand der Landbevölkerung

- Akte B17636 Blatt 146, Christoph Jenichen, Weimar, den [2. May 1726](#)

„Wird der Rath in Buttstädt vielleicht Bericht haben, was ein hiesiger Nachbar, Christoph Herdegen, raisonirt, darüber er in Arrest kommen. In der Schenke zu Hardisleben soll (er) unter anderem gesagt haben: Wir sollten die Revisions Leute totschiagen.“

- Akte B17638 Blatt 20, Christoph Jenichen, Denstedt, den [3. Juli 1727](#)

„Es bringen die im fürstlichen Amte Brembach und Hardisleben liegenden Geometrae und Protocollisten täglich neue Beschwerden ein, wie ungehorsam und dem Revisions-Werke entgegen ... die Dorfgemeinden sich aufführen, so daß, wenn sie auf 3, 4 maliges Erfordern endlich kommen, entweder ausschweifend und nachdenklich werden oder sich heimlich davon weggeschlichen.“

Akte B17636 Blatt 48

„... der Geometra Döderlein, nunmehr, da er Wülsdorf absolviert, die Dornburger Fluhr zur Ausmessung übergeben worden, sich über den Rath und Bürgerschaft beschwert, daß die Fröhner nicht richtig bestellt gewesen, musste er mehr als einmal mit den Geschworenen ins Feld gekommen, ohne daß ein einziger Fröhner erschienen oder die geringste Entschuldigung gemacht, unverrichteter Dinge wieder gehen“

- Akte B17637 Feldmessung und Steuer-Revision 1726, Christoph Jenichen an den Herzog am [30. Oktober 1726](#)

„Wie ich nun mit Grunde die Wahrheit sagen kann, daß es noch an keinem Orte so opponierte und saumselig als in Mellingen hergegangen, von welchem Orte, wenn kein Einsehen erfolgt, die anderen ein böses Exempel nehmen mögen.“ „Nachdem der Geometra Zöller sich in einem heut. dato übergebenen Schreiben über des Cantor Johann Kaspar Steins hinterlassener Witwe beschwert, daß sie, als er vor 14 Tagen ein Stückchen Feld nahe am Dorfe (habe) messen wollen, heraus gefahren: „Wofern allda so gemessen würde, wäre es zum Erbarmen und Himmelschreiende Sünde!“, und sich dabei so heftig aufgeführt, daß er habe davon fahren müssen.

„Es liegt der Feldmesser nun wirklich 14 Wochen dar, und kan außer, daß er das Dorf gemessen weiter nichts rechtes tun, diesem aber, ohne Specialen Gnädigen Befehl,... die Gemeinde Mellingen mit Nachdruck...dahin zu bringen, daß sie dem Feldmesser bei allem, der publicirten Gnädigsten Instruction gemäßen Anordnungen an Hand gehe und durch Widerstreitigkeit und multiplicirung der Kosten anderen ein schlimmes Exempel geben.“

Gegen die Absicht zur Landesvermessung erhob sich der stürmische Widerstand der Landbevölkerung und die Regierung sah sich zum Ukas genötigt.

Herausgegeben wurde folglich die:

*Verordnung und Instruction wornach sich Bey der
im Fürstenthum Sachsen-Weimar
angeordneten General-Revision zu achten“*

vom 6. Februar 1726, erlassen im „Umblaufs-Patent“ vom 13. April 1726 durch Herzog Wilhelm Ernst.

Die Ausarbeitung der mit 337 Paragraphen und Anlagen außerordentlich umfassenden Instruktion lag in den Händen des Landrentmeisters Christoph Jenichen. Die technische Leitung oblag dem Revisionskommissar Johann Wilhelm Zollmann, Ingenieur und Leutnant der Artillerie.

Aus dem Geleit der „General-Revisions-Instruction“

„...das Wir nach reiflicher Ueberlegung aller
Umstände, Uns entschlossen,
Unsere Landes-Väterliche Sorgfalt
dahin einzurichten, damit diesen Beschwerden
von Grund aus abgeholfen,
und eine durchgängige Gleichheit eingeführt
werden möchte.

Zu welchem Ende Wir dann die in Vorschlag
gebrachte General-Revision
und Ausmessung des gantzen Landes,
als das einzige Mittel, wodurch alle Ungleichheit
vermieden werden kan,
Uns gnädigst gefallen zu lassen.“

Zitiert nach Otto Graf

In Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft 1917

- Auszüge aus dem Gesetzeswerk die besondere Rolle des Revisionskommissars Johann Wilhelm Zollmann betreffend:

ber informi-
ret werden.

CAPUT X.

Vom Amt und Berrichtung des Revisions- Commissarii.

I.

Haupt-Zweck
des Revisions-
Commissarii
seiner Berrich-
tungen.

S Oben besagten Revisions - Commissarii Berrichtungen überhaupt den Zweck, daß dadurch die sämtliche Geometrae in Messen und Rechnen, an eine desto mehrere Accurateße gebunden, mithin dem Ober Revisori zu proportionirlicher Steuer-Beschöckung, ein unbetrügliches Acker- und Ruthen-Maas verschaffet werden solle. Zu dem Ende er, der Revisions-Commissarius,

2.

**Hat die Geo-
metras zu
reutren/ und
ihrer Geschick-
lichkeit wegen
Attestat zu er-
theilen.**

auf alle Geometras, so viel derer bereits angenommen, oder künfftig angenommen werden solten, nach Anleitung des Cap. III. §. 19. fleißig acht geben, und deren Arbeit, sowohl im Felde als auf dem Papiere, samt deren Instrumentis, nach probiren, auch ein Attestat an die general-Revision, wie er alles befunden, ertheilen, folglich,

3. nur=

General-Revisions-Instruktion vom 6. Febr. 1726

CAP. III Nr. 19

19.

Alle, jetzige und künfftige, Feld-Messer müssen sich des Revisions-Commissarii Censur unterwerffen, mithin, in Berg-Äckern und andern difficilen Derthern, in dessen Gegenwart, die Probe messen, und das Gemessene auftragen, dann, wie sie im Felde und auf dem Pappier bestanden, an die General-Revision ein Attestat überbringen, und obgleich ein jeder Feld-Messer seine besondere Instrumenta haben mag, so sollen sie doch, im Haupt-Wercke, sämtlich miteinander überein kommen, und dahin besonders instruiert und angehalten, auch, nach Befinden, die Instrumenta selbst, von dem Revisions-Commissario, examiniret werden.

Alle, jetzige und künfftige, Feld-Messer müssen sich des Revisions-Commissarii Censur unterwerffen, ...

V. Abschnitt.

Aufhebung anderer Gesetze und Ausführung dieses Gesetzes.

§. 43.

Aufhebung anderer Gesetze.

Durch vorstehendes Gesetz, welches mit der Publikation in Kraft tritt, sind die General-Revisions-Instruktion vom 6. Februar 1726, soweit es sich darin um Feststellung und Versteinung der Grenzen und um Anfertigung der Flurkarten und Flurbücher handelt, sowie das Mandat und fernere Verordnung, wie es bei der General-Steuer-Revision des Fürstenthumes Weimar zu halten, vom 21. Juli 1728, aufgehoben.

§. 14.

Ausführung dieses Gesetzes.

Ueber die specielle Ausführung der in diesem Gesetze ertheilten Vorschriften zu Feststellung und Vermarkung der Grenzen, Kartirung der Fluren und Entwerfung der Fundbücher hat das Staats-Ministerium die für die Vermessungs-Direktion und das übrige Vermessungs-Personal nöthige Ausführungsverordnung (Vermessungs-Instruktion) zu geben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 5. März 1851.



Carl Friedrich.

von Wagdorf. von Wydenbrugk. G. Thon.

Gesetz
über die Landesvermessung.

Die Jahre 1726 und 1727



Weitere 16 Örter bearbeitet von:

Revisions-Kommissar

Johann Wilhelm Zollmann

Geometer

Gabriel Bischoff

Johann Maltsch

Johann Gottlieb Siebenfreud

Andreas Meyer

Georg Michael Döderlein

Johann Heynold

Heinrich Josias Reinhard

Johann Georg Zöller

Michael Bourdillet

Protokollisten

Heinke

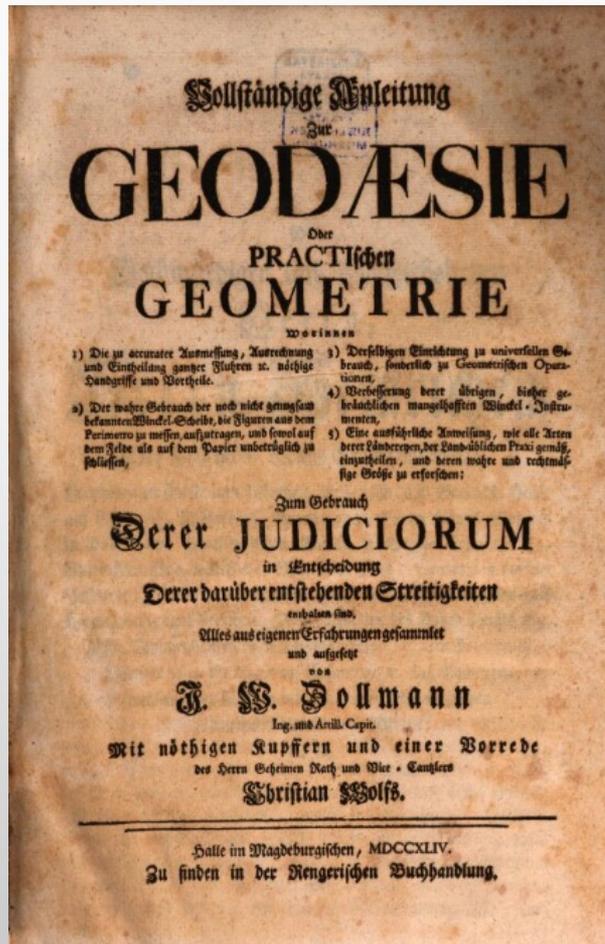
Johann Tobias Kramer

Johann Friedrich Krafft Häublein

Johann Georg Schmidt

Johann Christian Hammerl

J. W. Zollmann: Vollständige Anleitung



Herr Frank Reichert, BDVI Brandenburg, hat im Rahmen des Geodätischen Kolloquiums am 14.11.2012 an der Bauhaus Universität Weimar die Entsprechung Trockenborn = Süßenborn schon benannt.



Flurkarte

von Süßenborn 1870

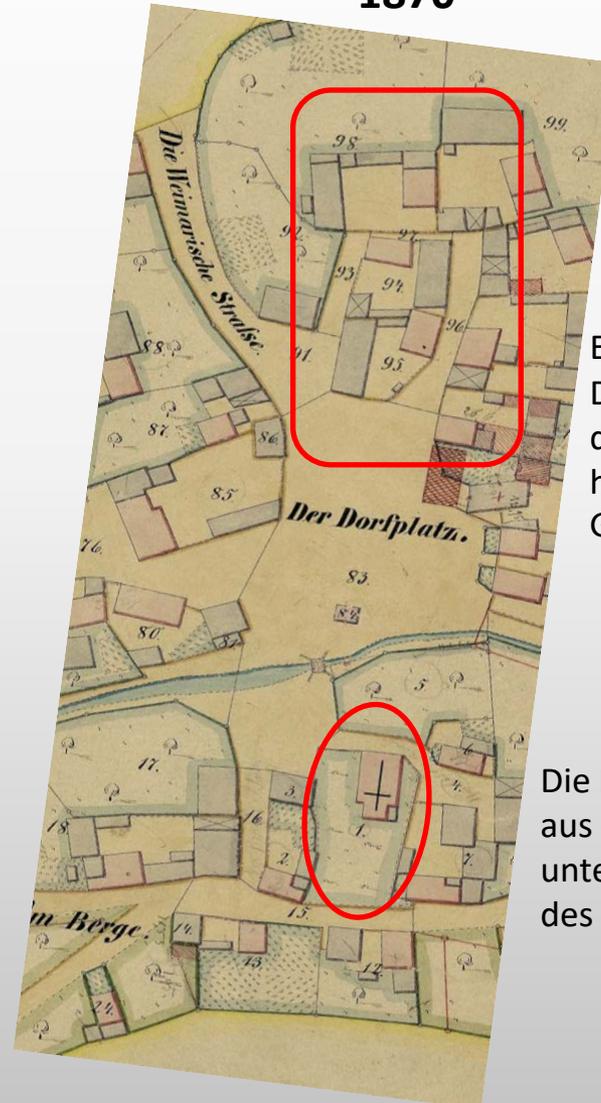


Nahaufnahmen

1728



1870



Eine Besonderheit in der Dorfgestaltung ist die Lage der Wohngebäude im hinteren Teil der Grundstücke.

Die Kirche ist ein Neubau aus den Jahren 1820/21 unter Verwendung von Teilen des ursprünglichen Baues.

Detail: Eberstedt 1731, August Grafenstein



Kartenmaßstab 1:1600

Festlegung: „10 Ruthen in der Natur machen *einen weimarischen ordinären decimal-Zoll aus.*“ Ein ordinärer Dezimalzoll war der 160. Teil einer Rute.

Fluhr = Charte
über
Oberndorf bey Buttelstedt

1:1600

Siegel nach 1819

gezeichnet
E.T.L.K.
(Kopist Krohne?)

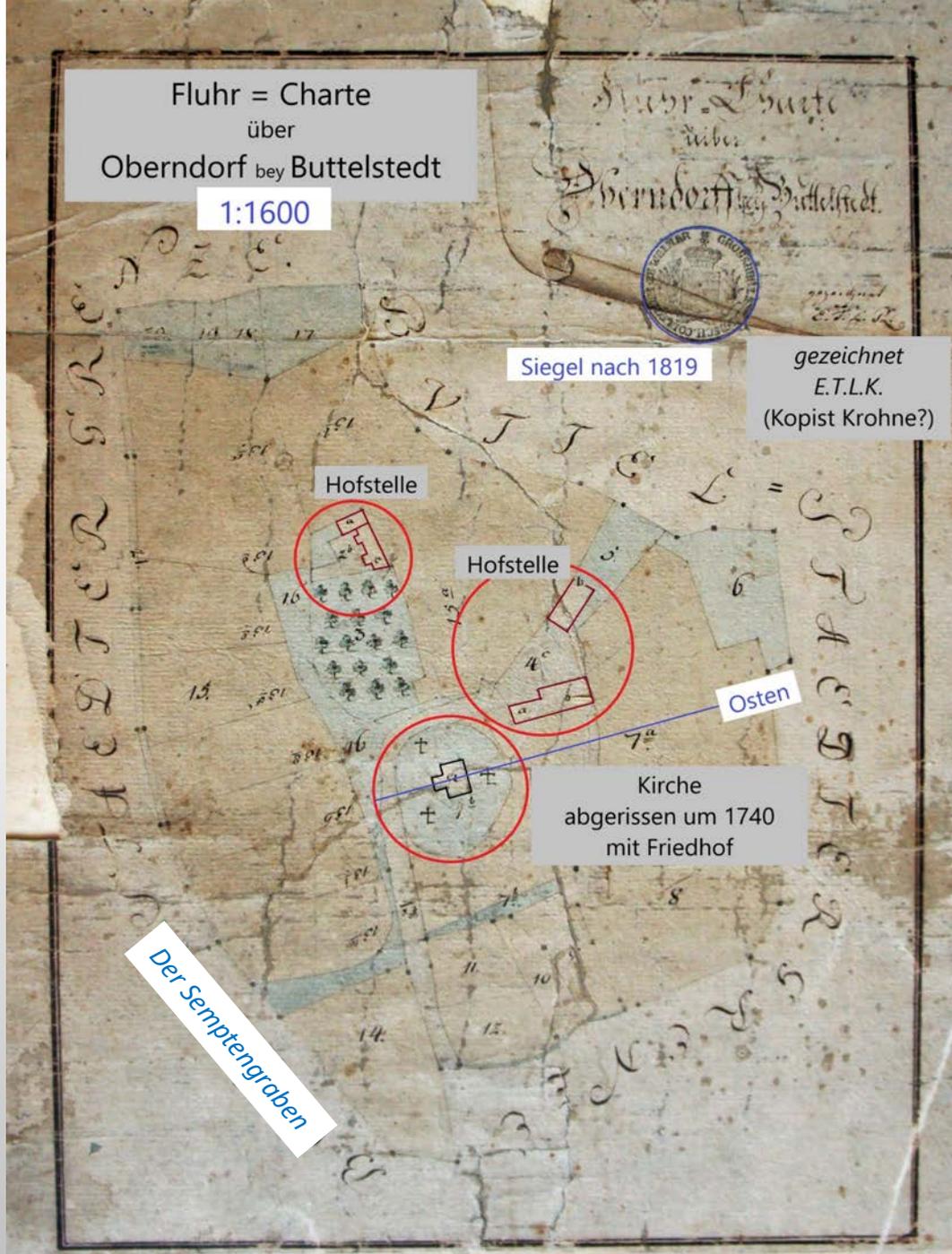
Hofstelle

Hofstelle

Osten

Kirche
abgerissen um 1740
mit Friedhof

Der Semptengraben



Die Suche nach dem Revisions-Maß

auf 107 - 34

auf 108 $\frac{1}{2}$ - 18

auf 2 $\frac{1}{2}$ - 24

auf 4 - 10

„In der General-Revisions-Instruction, Cap: III §2 wird bestimmt, daß eine Ruthe 8 Ellen weimarisches Maaß lang sey. Ich ließ daher 2 Meßketten, welche Weimarisches Maß seyn sollte, gegen einander halten, wovon die eine um 2 Zoll länger, als die andere war.“

Geometrae Bernhard Augustin Friedrich Kronmayer
Großobringen, den 15. Februar 1788

an 15 R. 3 R. ein

5 R. best.

auf 107 - 14

auf 8 R. fünf

auf 98 - 15

auf 92 - 10

auf 99 $\frac{1}{2}$ 5

undem die

also 6 R. best.

auf 16 - 20

eröffnung

auf 13 - 10

einige die ort: auf klein

einmal 2

Die Suche nach dem Revisions-Maß

Auf der Grundlage einer überlieferten Flurkarte von HARDISLEBEN in welcher sich zufällig Maßzahlen fanden deren Genauigkeit mit einer Messkette im Felde geprüft werden konnte, gelang die Festlegung der Weimarischen Rute.

„Da die bei der Messung verwendete 4 Ruten lange Messkette auch genau der Rutenlänge entsprach, die im steinernen Gesimse der Gemeindegemeinde in Hardisleben eingehauen war, so konnte sie als richtig angesehen werden. Sie maß 8031 Pariser Linien; Auf einen Fuß kamen also 125,48 Pariser Linien.“

Zitiert nach Otto Graf, 1917

Zu der Brück an bey der Löhing
Mühl, 8 gang, best und oft mühl,
am inaspar die Löhing rauff,
bey 13, us Dorfart nach Stein
hausens, Comptanz der Driing,
nun Dindant, usen Grub Bruch
pact, Ort: her 99 uslein
R. im lauff zspannen lauff
ist der Comptanz. Ort: us
22 - 6 R lang.

us 113 $\frac{1}{2}$ 4

us 3 R fühl

us 8 $\frac{1}{2}$ - 15

13 6 R der strom nach der Mühl
Ort: us 27 - uslein Mühl mit
beim nödant, Ort: us 101 -
usen best die pact ist Bruch
uslein der Driing.

Auszug aus einem
Grenzvermessungsregister 1609

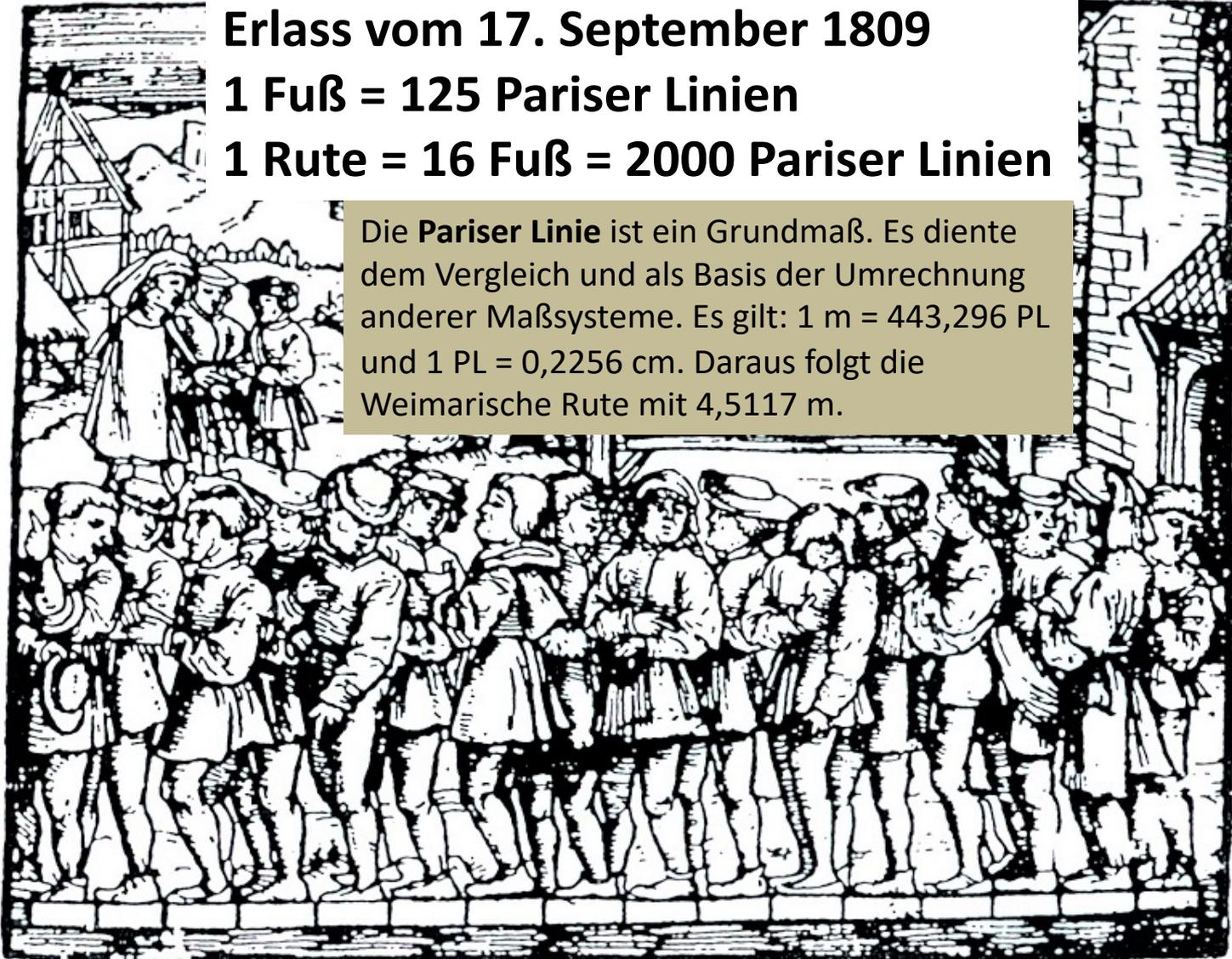
Die Festlegung der Weimarischen Rute

Erlass vom 17. September 1809

1 Fuß = 125 Pariser Linien

1 Rute = 16 Fuß = 2000 Pariser Linien

Die **Pariser Linie** ist ein Grundmaß. Es diente dem Vergleich und als Basis der Umrechnung anderer Maßsysteme. Es gilt: $1 \text{ m} = 443,296 \text{ PL}$ und $1 \text{ PL} = 0,2256 \text{ cm}$. Daraus folgt die Weimarische Rute mit $4,5117 \text{ m}$.



In den Akten aufgefundene Geometer

- **Bischoff**, Gabriel
 - **Bourdillet**, Michael
 - **Döderlein**, Georg Michael
 - **Franz**, Johann Christian
 - **Gravenstein**, August
 - **Häublein**, Joh. Friedrich Krafft
 - **Heynold**, Johann
 - **Kammerad**, Christian
 - **Maltsch**, Johann
 - **May**, Johann Melchior
 - **Mayer**, Andreas
 - **Rascher**, Johann Gottfried
 - **Reinhard**, Heinrich Josias
 - **Siebenfreud**, Johann Gottlieb
 - **Tschirpe**, Johann Jacob *
 - **Wiegand**, Johann Michael
 - **Zöller**, Johann Georg
 - **Zollmann**, Johann Wilhelm
- * Der aus Jena stammende Tschirpe war kein Geometer der Revision. Im Auftrag des Rittergutsbesitzers von Milkau führte er 1723 die Versuchsmessung Wormstedt aus.

Ingenieur Michael Bourdillet, ein Geometer der General-Revision

Stationen seines Berufslebens in Deutschland:

Stammt aus der Region Franche-Comté

1710 Beteiligt bei der Katastermessung des Stifts Merseburg

1711 bis 1718 Forstgeometer im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

Ende 1719 bis 1723 Herzoglicher Baumeister im Fürstentum Sachsen - Hildburghausen auf der Veste Heldburg

Weimar, den **16. Juni 1727**: Michael Bourdillet wird zu einem Geometra der hiesigen General-Revision zur Resolution vermeldet,

Rödigsdorf, den **4. Juli 1727** Bericht Zollmanns zur Prüfung Bourdillets, Zuweisung zum Geometra Johann Christian Franz nach Umpferstedt.

Keine weitere Erwähnung in den Akten der Revision.

Mittel Weißbach d.

26. September 1713

Mittel Weißbach d.
26. September 1713

Dienstwilligster Diener

M. Bourdillet

Dienstwilligster Diener
M. Bourdillet

Die Karte vom Kyffhäuser-Gebirge, ein Werk des Michael Bourdillet



Detail: Frankenhausen



Spurensuche

Johann Melchior **May** findet Erwähnung in einer biografischen Notiz bei Johann Laurentius Julius von Gerstenbergk, in „Ausführliche Beschreibung einer neuen Methode, Gegenden zum militärischen Gebrauche aufzunehmen und zu zeichnen“
Erscheinungsort Jena, Erscheinungsdatum 1809

*„Seitdem aber Zollmann den Gebrauch der Scheibe durch seine lange Praxis und zwar insbesondere wegen des Abtragens vervollständigt hat, bedienen sich alle Praktiker bei Hauptmessungen dieses Werkzeugs; zumal da durch die bei der damaligen großen Revision des Weimarischen Landes angestellten Landmesser, deren einige zwanzig waren * , der Gebrauch dieses Werkzeugs ziemlich gemeinnützig gewesen ist, so wie auch einer von diesen Namens Herr **May** Amtsgeometer im Amt Hardisleben und Brembach bei Buttstädt mein Lehrmeister gewesen ist, mit dem ich bereits in meinem funfzehnten Jahre schon ernstliche Sachen von ganzen Flur – und Waldrissen durchgearbeitet habe.“*

* Anmerkung: Hier werden offenbar die Protokollisten und Kopisten mitgezählt

Spurensuche

- Heinrich Josias **Reinhard** aus Darmstadt zur Revision gekommen, in einem Brief an den Herzog:
- Weimar, den 2th. Aug. 1726, *„Aus Liebe zur heilsamen Justiz (nehme) ich hiermit meine nochmalige Zuflucht zu unterthänigster Bitte : 1) über ¼ Jahr mich in Schulden stecken müssen, 2) hiesigen Gastwirts auf die 10 Gulden auf 5 Wochen schuldig geworden, 3) derselbe nicht länger aufschieben will, 4) meine Familie an jetzo in den misserabelsten Zuständen der Welt haben, indem sie wie es Gott bekannt ist, vor Hunger anderer benachbarter abgeschnittenes verschimmeltes Brod essen müssen, Ich auch wohl gar besorgen muß, dass solche in diesem Hunger und Elend endlich auch über den Haufen fall(en) muß, über dieses 5) mit thränenden Augen ansehen muß, daß (ich) diese Dauer Zeit ohne Arbeit und also mit großem Versäumnis vorbeystreichen lassen muß.“*
- Akte B17636 Blatt 107, 23.August 1726 *„... dem Geometer Reinhard 12 Thaler aus Mitleyden gegeben.“*

Schlussbetrachtung

- Die Vorgänge um die General-Revision und die damit verbundene erste Landesvermessung sind heute nur noch lückenhaft rekonstruierbar und allein den Nachforschungen, die Johann Wolfgang Goethe in den Jahren 1788 bis 1800 und der Freiherr von Groß zwischen 1816 und 1840 anregten und unternahmen, verdanken wir die Überlieferung. Die Zeugnisse, nämlich die Karten und Bücher der General-Revision, sind im Archiv der herzoglichen Regierung dem Schlossbrand von 1744 anheimgefallen. Das wenige Erhaltene aus dieser Zeit, einige Karten der ersten Landesvermessung, sind im Frühjahr 1945 in der Zweigstelle Bad Sulza des Landesarchivs durch eine Luftmine vernichtet worden und damit auch das Gedächtnis der Dinge, welches aus der Gegenwart auf die Vergangenheitsschichten zu weisen vermocht hätte.
- Die General-Revision griff weit über die Bedürfnisse des Augenblicks hinaus. So erklären sich Brüche und Konflikte. Insgesamt hat ein so bedeutendes Werk die bescheidenen Kräfte des Kleinstaates weit überstiegen.



Das arme Volk muss immer den Sack tragen, und es ist ihm ziemlich einerlei, ob er ihm auf der rechten oder linken Seite zu schwer wird.

(Johann Wolfgang von Goethe)

Am 20. Juni 1784 in einem Brief an Johann Gottfried und Caroline Herder

gutezitate.com